

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT
INNSBRUCK VOM 20.10.2005 ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER FRIST
BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG DER FEUERBESCHAU**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird, LGBl. Nr. 111/1998 (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2005, wird verordnet:

I.

Im Stadtgebiet von Innsbruck ist in Gebäuden, in denen eine gewerbliche Betriebsanlage betrieben wird, die gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftlichen Angelegenheiten, BGBl. Nr. 850/1994, in der Fassung BGBl. II Nr.19/1999, dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 zu unterziehen sind, alle zwölf Jahre eine Feuerbeschau durchzuführen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.